

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 16. Oktober 2009 wird aufgehoben.
2. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wird verurteilt, an Herrn Allgeier einen Betrag von 5 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Allgeier entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 260 vom 25.9.10, S. 27.

**Klage, eingereicht am 6. September 2012 —  
ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-93/12)**

(2012/C 343/39)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Vertragsbediensteter nicht zu verlängern

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin des OIL vom 1. Dezember 2011 aufzuheben, seinen Anstellungsvertrag, der am 15. Januar 2012 endete, nicht zu verlängern;
- soweit erforderlich, die sich aus dem Schreiben der Direktorin vom 6. Februar 2012 ergebende Entscheidung, mit der diese Entscheidung bestätigt wurde, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn als Ersatz seines Laufbahnschadens für die Zeit vom 15. Januar bis 30. Juni 2012 einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nettogehalt, das er beim OIL bezogen hätte und dem Nettobetrag der Arbeitslosenunterstützung, die er erhalten hat, zu zahlen, der vorläufig mit 11 309 Euro beziffert wird, und für ihn die Beiträge in das gemeinschaftliche Versorgungssystem einzuzahlen, die dem Gehalt entsprechen, das er hätte erhalten müssen;
- die unbefristete Verlängerung seines Vertrags mit dem OIL anzuordnen, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zum dem sein gegenwärtiges Anstellungsverhältnis endet;

— hilfsweise, die Kommission zu verurteilen, an ihn als Ersatz des Laufbahnschadens, der ihm sonst ab diesem Zeitpunkt entstände, die Differenz zwischen einerseits dem Gehalt und den Versorgungsansprüchen, die er erlangt hätte, wenn sein Vertrag mit dem OIL unbefristet verlängert worden wäre, und andererseits dem Gehalt oder den an dessen Stelle tretenden Einkünften und dem Ruhegehalt, die er anderweitig erzielen könnte, zu zahlen;

— die Kommission zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 5 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihm aus der Nichtverlängerung seines Vertrags mit dem OIL entstanden ist,

— die Kommission zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 5 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihm aus der Rechtswidrigkeit seiner Beurteilung für 2010 entstanden ist;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 11. September 2012 —  
ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-96/12)**

(2012/C 343/40)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses im Auswahlverfahren EPSO/AD/207/11, mit der die Entscheidung bestätigt wurde, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen, da er bestimmte besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Auswahlverfahren nicht erfüllte, und Antrag auf Schadensersatz

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses in den Auswahlverfahren EPSO/AD/206/11 (AD5) und EPSO/AD/207/11 (AD7) vom 1. Juni 2012 aufzuheben, mit der die Entscheidung vom 9. Februar 2012 bestätigt wurde, ihn nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen, da er bestimmte Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllte;

- soweit erforderlich, die Entscheidung des Prüfungsausschusses in den Auswahlverfahren EPSO/AD/206/11 (AD5) und EPSO/AD/207/11 (AD7) vom 9. Februar 2012 aufzuheben;
- an ihn als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, der nach billigem Ermessen vorläufig mit 3 000 Euro beziffert wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 17. September 2012 — ZZ/Rat**

**(Rechtssache F-98/12)**

(2012/C 343/41)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, die Klägerin in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Anstellungsbehörde aufzuheben, sie in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. Juni 2012 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde gegen ihre Nichtbeförderung nach Besoldungsgruppe AD 12 in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 zurückgewiesen wurde;

- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 18. September 2012 — ZZ/Ausschuss der Regionen**

**(Rechtssache F-99/12)**

(2012/C 343/42)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

*Beklagter:* Ausschuss der Regionen

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses der Regionen, mit der der Antrag des Klägers abgelehnt wurde, bei der Berechnung seiner Versorgungsansprüche nicht die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen anzuwenden

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- in erster Linie, die Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 1. Dezember 2011 aufzuheben, mit der sein Antrag vom 13. Juli 2011, der am 16. August 2011 ergänzt wurde, abgelehnt wurde;
  - soweit erforderlich, die Entscheidung vom 8. Juni 2012 aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 10. Februar 2012 ausdrücklich zurückgewiesen wurde;
  - hilfsweise, den entstandenen immateriellen Schaden festzustellen und den Beklagten zur Zahlung eines mit 20 000 Euro veranschlagten Betrags zu verurteilen;
  - dem Ausschuss der Regionen die Kosten aufzuerlegen.
-